

BL_GERICHTE 720 2022 292 / 217 vom 5. September 2016

BL Gerichte, 2016-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2022_292___217

FR: BL_GERICHTE 720 2022 292 / 217 du 5 septembre 2016

IT: BL_GERICHTE 720 2022 292 / 217 del 5 settembre 2016

Regeste

Unentgeltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hat das Kantonsgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann. Zu den Prozessvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit überhaupt zur Begründetheit oder Unbegründetheit der geltend gemachten Rechtsbegehren Stellung genommen werden kann, gehören namentlich die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, eine frist- und formgerechte Rechtsmittelvorkehr, die Legitimation sowie insbesondere die sogenannte Beschwer der Beschwerde führenden Partei (Fritz Gygi , Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 71 ff.).

E. 1.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine (Zwischen-) Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Bei der angefochtenen Verfügung betreffend Verneinung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich indes um eine verfahrensleitende Zwischenverfügung. Zwischenentscheide sind grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Auf eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid kann nur eingetreten werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Verbindung mit Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968 erfüllt ist, namentlich wenn die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Ein Zwischenentscheid betreffend die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren bewirkt für den versicherten Verfügungsadressaten stets einen nicht wiedergutmachenden Nachteil, weil damit ein eigenständiges Leistungsbegehren abgewiesen wird. Dieser

rechtliche Nachteil kann durch einen günstigen Entscheid in der Hauptsache nicht wiedergutmacht werden. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers ist somit einzutreten.

E. 1.3

Zu prüfen ist indes die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin.

E. 1.3.1

Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Begriff des schutzwürdigen Interesses stimmt materiell mit Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, in Kraft seit 1. Januar 2007) überein, der dem bisherigen Erfordernis von Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, in Kraft bis 31. Dezember 2006) entspricht (Karl Spühler in: Spühler/Dolge/Vock, Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2013, Art. 89 Rz. 9). Der Begriff des schutzwürdigen Interesses ist folglich bei allen drei Gesetzesbestimmungen gleich auszulegen, weshalb die zu Art. 103 lit. a OG ergangene Rechtsprechung im Rahmen von Art. 59 ATSG (dazu BGE 130 V 388 E. 2.2) und von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG Anwendung findet. Nach dieser Rechtsprechung gilt als schutzwürdiges Interesse im legitimationsrechtlichen Sinne jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (statt vieler: BGE 133 V 188 E. 4.3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 1.3.2

Die Beschwerdelegitimation ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Nach der Rechtsprechung ist indessen nicht ausgeschlossen, dass sich auch eine Behörde zur Begründung ihrer Beschwerdebefugnis auf diese Bestimmung berufen kann, sofern sie mit der Beschwerdeführung nicht nur ein öffentliches Interesse an der richtigen Durchführung des Bundesrechts, sondern wie ein Privater ein bestimmtes, eigenes finanzielles Interesse verfolgt oder aber in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt ist (BGE 133 V 188 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Besondere Bedeutung kommt dem Legitimationserfordernis zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter den Entscheid anfechtet (BGE 127 V 80 E. 3a/aa mit Hinweisen). Hier haben die Legitimationsanforderungen die Funktion, die Popularbeschwerde auszuschliessen, weshalb bei der Bejahung der Beschwerdelegitimation von Drittbeschwerdeführern Zurückhaltung geboten ist. Erforderlich ist ein spezifisches Rechtsschutzinteresse, welches nur bejaht wird, wenn der

Dritte ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann. Das allgemeine Interesse an der richtigen Auslegung und Durchsetzung des Bundesrechts genügt nicht (BGE 146 V 331 E. 1.1, 133 V 188 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

E. 1.3.4

Zwischen der Sozialhilfe und der Sozialversicherung bestehen verschiedene Bezüge. So sind die Sozialhilfebehörden in vielen Sozialversicherungszweigen anmeldebefugt (vgl. Ueli Kieser, ATSG Kommentar, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 59 N 36 mit Hinweisen). Die Sozialhilfebehörden sind nicht bereits aufgrund des Umstands, dass sie eine versicherte Person unterstützen, generell zur Anfechtung leistungsablehnender Verfügungen der Sozialversicherungsträger berechtigt, auch wenn in allen diesen Fällen ein mittelbares finanzielles Interesse daran besteht, dass der Lebensunterhalt durch die Sozialversicherung und nicht durch die – subsidiäre – öffentliche Sozialhilfe sichergestellt ist. Die Legitimation zur Drittbeschwerde verlangt vielmehr auch hier eine unmittelbare und konkrete Betroffenheit oder qualifizierte Beziehungsnähe zur Streitsache (BGE 133 V 188 E. 4.5). Die Legitimation, einen bestimmten Anspruch auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen, steht sodann in einem engen Zusammenhang mit der Befugnis, die versicherte Person bei der Verwaltung zum Bezug der entsprechenden Leistung anzumelden. Soweit eine Sozialhilfebehörde den Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen für eine versicherte Person im Anmeldeverfahren geltend machen kann, steht ihr deshalb grundsätzlich auch die Beschwerdelegitimation im Leistungsverfahren zu (BGE 146 V 331 E. 1.1 mit Hinweisen; BGE 98 V 54 E. 1). Mit Bezug auf die Invalidenversicherung ist die Sozialhilfebehörde insbesondere im Fall einer versicherten Person, die regelmässig mit Fürsorgeleistungen unterstützt wird, berechtigt, gegen die den Rentenanspruch ablehnende Verfügung der IV-Stelle in eigenem Namen Beschwerde zu führen (BGE 149 V 49 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 1.3.5

Die Sozialen Dienste B. sind nicht Adressaten der angefochtenen Zwischenverfügung, sondern erheben Drittbeschwerde. Die Beschwerdelegitimation ist folglich bloss zurückhaltend anzunehmen, wenn ein spezifisches Rechtsschutzinteresse im Sinne einer unmittelbaren und konkreten Betroffenheit oder aber eine qualifizierte Beziehungsnähe zur Streitsache besteht. Die Beschwerdeführerin bringt in Bezug auf ihre Beschwerdelegitimation vor, dass sie den Versicherten unbestrittenermassen unterstützen würde. Wenn die Beschwerdegegnerin indes ausführe, dass der Sozialdienst die Pflicht habe, Klienten im IV-Verfahren zu beraten und zu betreuen, so würden sie in seine Organisation eingreifen und ihm eine Pflichtwidrigkeit vorwerfen. Dadurch sei sie von der Verfügung direkt berührt. Sie hätten überdies ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Entscheids, da die Ausführungen der IV-Stelle ansonsten ein Präjudiz schaffen würden, das Konsequenzen für die Organisation und Ressourcen der Sozialen Dienste der Einwohnergemeinde B. sowie aller Sozialdienste des Kantons hätte.

E. 1.3.6

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist damit jedoch weder ein unmittelbares noch konkretes Rechtsschutzinteresse begründet. Für sie ergeben sich aus der im konkreten Fall angefochtenen Verfügung keine direkten Konsequenzen; sie hat gemäss eigenen

Angaben bloss ein undefiniertes, letztlich theoretisches Interesse daran, ihre personellen Ressourcen zu schonen, das sich nicht auf das konkrete Dispositiv, sondern lediglich auf die allgemeine Begründung des Entscheids bezieht (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 59 N 15 f.). Eine besondere Beziehungsnähe könnte jedoch angenommen werden, da die Beschwerdeführerin den Beschwerdeführer finanziell unterstützt sowie bei der IV anmeldeberechtigt ist und aus diesem Grund ein von der Rechtsprechung anerkanntes Interesse (vgl. E. 1.3.4 hiervor) am Ausgang des IV-Verfahrens hat. Ob aus dieser anerkannten Beschwerdelegitimation im Anspruchsverfahren auch eine Beschwerdelegitimation in der Frage der – letztlich der Anspruchsdurchsetzung dienenden – unentgeltlichen Rechtspflege abgeleitet werden kann, ist höchstrichterlich noch nicht beantwortet worden. Die Frage kann im vorliegenden Verfahren indes offengelassen werden, da der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – ohnehin abgelehnt werden muss.

E. 1.4

Gemäss § 1 Abs. 3 lit. g des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG. Die Angelegenheit ist folglich präsidial zu entscheiden.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 772.20 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.